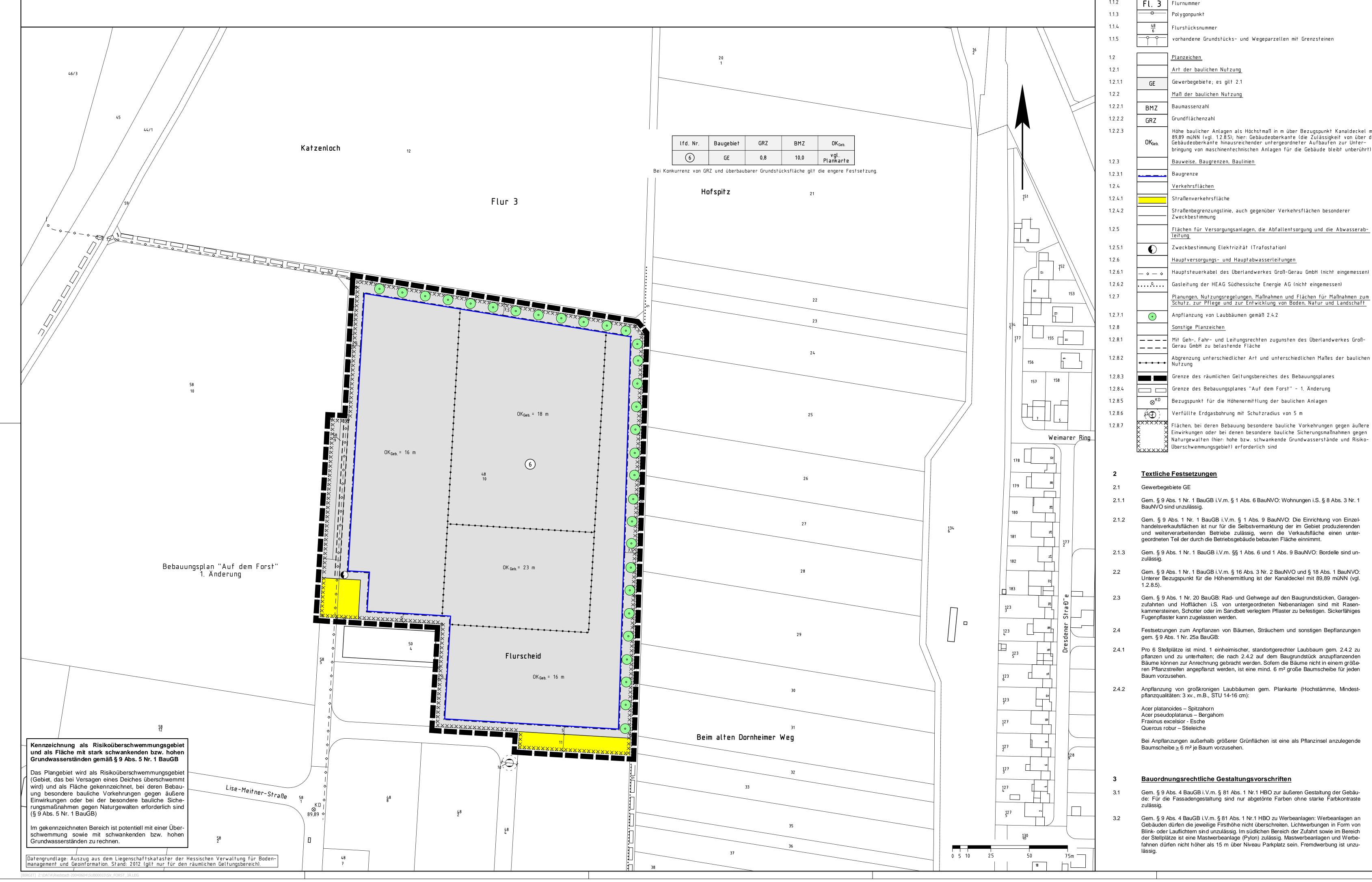
Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan "Auf dem Forst" – 3. Änderung



<u>Rechtsgrundlagen</u>

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI, I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBI. I S. 444), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548),

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Verkehrsflächen

Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

^{KD} Bezugspunkt für die Höhenermittlung der baulichen Anlagen

15(7) \ Verfüllte Erdgasbohrung mit Schutzradius von 5 m

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

_ ♦ _ ♦ | Hauptsteuerkabel des Überlandwerkes Groß-Gerau GmbH (nicht eingemessen)

.... | Gasleitung der HEAG Südhessische Energie AG (nicht eingemessen)

Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserab-

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen

Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen

Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Risiko-

handelsverkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen unter-

Unterer Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist der Kanaldeckel mit 89,89 müNN (vgl.

zufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotter oder im Sandbett verlegtem Pflaster zu befestigen. Sickerfähiges

pflanzen und zu unterhalten; die nach 2.4.2 auf dem Baugrundstück anzupflanzenden

Bäume können zur Anrechnung gebracht werden. Sofern die Bäume nicht in einem größe-

ren Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist eine mind. 6 m² große Baumscheibe für jeden

Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr.1 HBO zur äußeren Gestaltung der Gebäu-

de: Für die Fassadengestaltung sind nur abgetönte Farben ohne starke Farbkontraste

Gebäuden dürfen die jeweilige Firsthöhe nicht überschreiten. Lichtwerbungen in Form von

Blink- oder Lauflichtern sind unzulässig. Im südlichen Bereich der Zufahrt sowie im Bereich

der Stellplätze ist eine Mastwerbeanlage (Pylon) zulässig. Mastwerbeanlagen und Werbe-

geordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt.

Fugenpflaster kann zugelassen werden.

pflanzqualitäten: 3 xv., m.B., STU 14-16 cm):

Baumscheibe ≥ 6 m² je Baum vorzusehen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus – Bergahorn

Fraxinus excelsior - Esche

Quercus robur – Stieleiche

Zeichenerklärung

	<u>Katasteramtliche Darstellungen</u>		Artenliste 1 (Bäume):			
			Acer campestre	- Feldahorn	Sorbus aucuparia	- Eberesche
	Flurgrenze		Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
			Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Fl. 3	Flurnummer		Betula pendula	- Birke		
<u> </u>	Polygonpunkt		Carpinus betulus	- Hainbuche	Juglans regia	- Walnuß
			Fagus sylvatica	- Buche	Malus sylvestris	- Wildapfel
48	Flurstücksnummer		Quercus robur	- Stieleiche	Pyrus pyraster	- Wildbirne
6	1 (d) 3) dEK 3) dililile)		Quercus petraea	- Traubeneiche	Sorbus domestica L	- Speierling
	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen		Artenliste 2 (Sträucher):			
			Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
	1		Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunus spinosa	- Schwarzdorn
	<u>Planzeichen</u>		Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina agg.	- Hundsrose
			Crataegus monogyna	- Weißdorn		
	Art der baulichen Nutzung		Crataegus laevigata			
	dewerbegebiete; es gilt 2.1		Artenliste 3: Kletterpflanzen			
GE	dewerbegebiere; es gitt 2.1		Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
	Maß der baulichen Nutzung		Clematis montana		Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
	The state of the s		Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Vitis vinifera	- Echter Wein
BMZ	Baumassenzahl		Hedera helix	- Efeu	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine
DITZ			Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
GRZ	Grundflächenzahl		Parthenocissus quinquefo-	- Wilder Wein		
UNZ.			lia	-		
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt Kanaldeckel mit					
OK _{Geb.}	89,89 müNN (vgl. 1.2.8.5); hier: Gebäudeoberkante (die Zulässigkeit von über die Gebäudeoberkante hinausreichender untergeordneter Aufbauten zur Unter-					
Oldep.	bringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude bleibt unberührt)					
	I millidand von maschmenrechmischen Anragen von die depaade breibt diberdiirt)	4	Nachrichtliche Ub	ernahmen		
	Bauweise, Baugrenzen, Baulinien	-				
		4.1	Die die Stellplätze betre	effenden Festsetzund	en werden subsidiär d	urch die Vorschriften der
	Baugrenze					
			Stellplatzsatzung der Stadt Riedstadt in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gelten-			

Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

den Fassung ergänzt.

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Risiko-Überschwemmungsgebiet)

Der Schutzradius von 5 m um die verfüllte Erdgasbohrung ist von jeglicher Bebauung frei-

standortgerechten Laubsträuchern abzupflanzen (gem. 3.6 Artenliste 2, einreihige Pflan-

zung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit dauerhaften Kletter-

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO: PKW-Stellplätze sind mit Rasen-

Fugenpflaster kann zugelassen werden.

Artenlisten (Auswahl):

/ 150 m², ein Strauch / 5 m² (zur Artenauswahl s.u.).

kammersteinen, Schotter oder im Sandbett verlegtem Pflaster zu befestigen. Sickerfähiges

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO: Mind. 30 % der Grundstücksfrei-

flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hoch-

stammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen

anzupflanzenden Laubbäume können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried". Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (StAnz. 31/2006. S. 1704) zu beachten. Bereits ietzt ist mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen, was bei der baulichen Einbindung der Gebäude in den Untergrund zu berücksichtigen ist (insbesondere Auftriebssicherheit und Schutz vor Vernässung).

Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden muss bei Anschneiden des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen.

Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu

Es wird auf das vom Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl.-Ing. J. Krusche erstellte Baugrundund Gründungsgutachten vom 17.01.2003 verwiesen. Dieses Gutachten kann bei der Stadt Riedstadt eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

- 6.1 Zur Verwertung von Niederschlagswasser
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist das Plangebiet im Frühjahr vor Baubeginn auf etwaige Vorkommen des Feldhamsters und von Brutvögeln zu kontrollieren.

Von dem Eingriff ggf. betroffene Hamster sind zu evakuieren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in geeignete Habitate umzusiedeln. Bei einer im Rahmen der Erhebungen festgestellten Betroffenheit der Feldlerche sind je Brutpaar mindestens drei Lerchenfenster im Umkreis von maximal 5 km um das Plangebiet noch vor Baubeginn anzulegen (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Bei einer festgestellten Betroffenheit anderer Vogelarten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch vor Baubeginn geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Kampfmittelbelastung

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln aus solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel - durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen statt-

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedigungen wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter oder Streckmetall bis zu einer Höhe von max. 3,0 m über Geländeoberkante. Die Einfriedungen sind mit einheimischen,

macht am

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB: Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht 19.11.2012

21.12.2012

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Riedstädter Nachrichten.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4

Riedstadt, den ___.__.

Bürgermeister

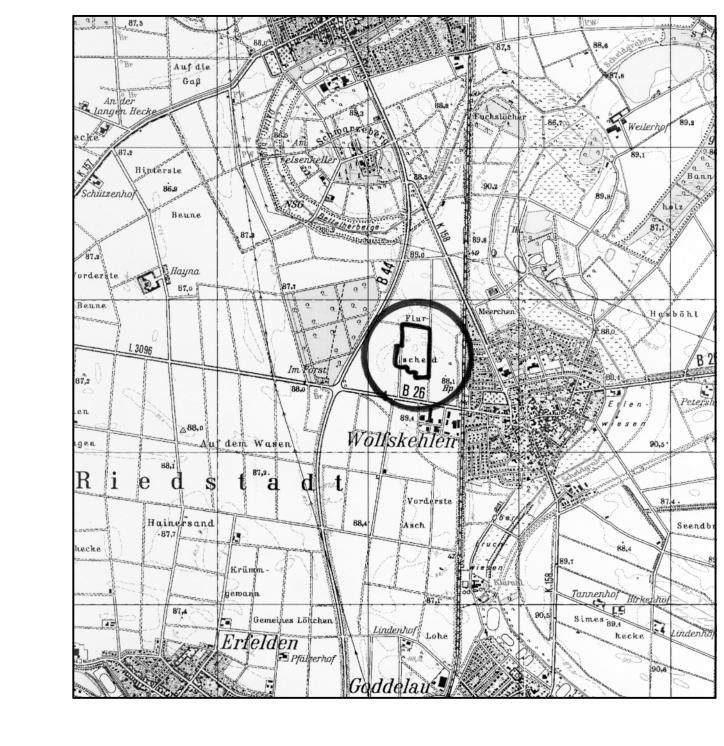
Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Riedstadt, den ___

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Fassung zum Satzungsbeschluss

✓ ✓ Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan "Auf dem Forst" - 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Maßstab: 1 : 1.000

09.11.2012